



ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

**PEFC-COC /
PEFC-REDIII /
PEFC-EUDR**

der

ZERTIFIZIERUNGSTELLE

DER

**BAUTECHNISCHEN VERSUCHS- UND
FORSCHUNGSANSTALT SALZBURG**

Ausgabedatum: 26. Mai 2025

Änderungen in BLAU

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG.....	3
2	SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE	4
3	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems „PEFC“ im Rahmen des Erstaudits	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Vorgespräch, Informationsgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms	5
3.3	Antragstellung und notwendige Unterlagen	5
3.4	Prüfung des Antrages.....	6
3.5	Auswahl und Festlegung des Auditors.....	6
3.6	Abschluss des Zertifizierungsvertrages	6
3.7	Evaluierungsgrundlagen des Erstaudits	7
3.8	Bewertungsbericht.....	7
3.9	Abweichungen	7
3.10	Management der Verbesserungsmaßnahmen	8
3.11	Einspruchverfahren des Antragstellers.....	9
3.12	Zertifizierung	9
3.13	Zertifizierungsdokumentation	9
4	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems PEFC im Rahmen der Überwachung	10
4.1	Notwendige Unterlagen.....	10
4.2	Beauftragung des Auditors.....	10
4.3	Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung	10
4.3.1	Anforderungen an das CoC-Verfahren und das Qualitätshandbuch	10
4.3.2	Änderung der Bewertungsgrundlagen	10
4.3.3	Änderung des Zertifizierungsumfanges	11
4.4	Überwachung, Prüfungen und Berichte	11
4.4.1	Management der Verbesserungsmaßnahmen.....	12
4.5	Einspruchverfahren des Antragstellers.....	13
4.6	Zertifizierung	13
4.7	Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen (PEFC- Logo)	13
Anhang A.	weitere Dokumente	14
Anhang B.	Ausstellung von Zertifikaten	15
Anhang C.	Verfahren zur Multi-Site- Zertifizierung	16

1 VORBEMERKUNG

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm PEFC¹- Chain of Custody (CoC) gilt in der Zertifizierungsstelle der bvfs und beschreibt den Ablauf einer Konformitätsbewertung nach PEFC Standard des PEFCC (PEFC Council, 10 Rue de l'Aéroport, 1215 Geneva) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Umfang der Zertifizierung umfasst die in Abschnitt 2 angegebenen Grundlagendokumente des PEFC International, 10 Route de l'Aéroport, 1215 Geneva beziehungsweise PEFC Austria, Strozzigasse 10, 1080 Wien aufgenommen:

Der Umfang der Zertifizierung (scope) ist im jeweiligen Zertifizierungsvertrag zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ausgewiesen.

Dieses Zertifizierungsprogramm beschreibt die Abfolge der einzelnen Tätigkeiten, wie sie von der Zertifizierungsstelle der bvfs koordiniert und durchgeführt werden.

¹ Programme for the Endorsement of Forest Certification

2 SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE

Die Zertifizierungsstelle der bvfs bietet im Rahmen dieses Zertifizierungsprogrammes Leistungen auf Basis der Anforderungen des PEFC Councils für Holzprodukte an:

Gemäß folgenden Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung:

- PEFC ST 2001 „Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen“
- PEFC ST 2002 „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen“
- PEFC ST 2002-1:2024 „Anforderungen an die Umsetzung des PEFC EUDR-Systems der Sorgfaltspflicht (PEFC EUDR-DDS)“
- [PEFC ST 5002:2025 „Zusätzliche Anforderungen an Organisationen, die Waldbiomasse beschaffen - RED III“](#)

Weitere Technische Regelwerke:

PEFC AT 0001	Systembeschreibung des Zertifizierungssystems nach PEFC in Österreich
PEFC ST 2003	Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody)
PEFC ST 5003	Additional Requirements for Certification Bodies Providing Certification Against PEFC ST 5002 – RED III
PEFC AT PB 4005	Gebührenordnung
EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

Alle relevanten Dokumente stehen unter <https://www.pefc.at/pefc-standard/> zum download zur Verfügung

3 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems „PEFC“ im Rahmen des Erstaudits

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen ist zu führen durch:

- a) Erstaudit des Antragstellers
- b) Evaluierung der Prozesse und des Managementsystems des Antragstellers

3.2 Vorgespräch, Informationsgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms

Im Zuge der Anrelevanten frage zur Zertifizierung wird im Vorgespräch (telefonisch, schriftlich oder per E-Mail) die grundsätzliche Möglichkeit einer Zertifizierung abgeklärt und der Umfang der zu zertifizierenden Produkte / Bereiche (COC, [REDIII](#), EUDR) festgelegt. Auf Wunsch des Kunden wird ein Termin für ein Informationsgespräch vereinbart. Im Rahmen des Vorgesprächs erfolgt ein gegenseitiger Informationsaustausch zu den folgenden Punkten:

- Sinn und Zweck der Zertifizierung
- Erläuterung Ablauf / Vorgehensweise des Audits
- Organisation und Unterlagen des Antragstellers
- Geltungsbereich der Zertifizierung
- Festlegung eines unverbindlichen zeitlichen Ablaufes
- Definition der Grundlagen für Audits und Zertifizierung

Anhand dieser Grundlagen wird der notwendige Aufwand berechnet und auf Wunsch ein Angebot erstellt. Weiters werden dem Antragsteller Unterlagen auf Wunsch übermittelt, welche den Ablauf der Zertifizierung beschreiben.

3.3 Antragstellung und notwendige Unterlagen

Nach Beauftragung der Zertifizierungsstelle durch den Antragsteller erhält dieser eine Aufstellung der nötigen Unterlagen, welche jedenfalls vor einem möglichen Erstaudit zur Vorprüfung einzureichen sind:

- „Antrag auf Zertifizierung“ gem. ÖNORM EN ISO/IEC 17065
- Zertifizierungsvertrag gem. ÖNORM EN ISO/IEC 17065
- PEFC- Handbuch
- beschreibende Bezeichnung der Produkte
- im Falle einer COC-Multi-Site Zertifizierung: Benennung der Betriebsstätten, über die sich die CoC erstreckt (Gruppen-/ Multi-site nur für Bereich PEFC-COC möglich)

Folgende Informationen in Bezug auf optionale Elemente des CoC-Standards sind mitzuliefern:

- CoC-Methode (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Abs. 6)

- Ggf. Methode für die Berechnung des Zertifizierungsprozentsatzes/ Guthabens

[Zusätzlich gilt für PEFC-REDIII Anträge Punkt 6.1 des PEFC ST 5003](#)

3.4 Bewertung des Antrages

Nach Rückübersendung des unterschriebenen Antrags auf Zertifizierung und der restlichen Unterlagen an die Zertifizierungsstelle erfolgt die Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls werden von der Zertifizierungsstelle weitere notwendige Unterlagen nachgefordert.

Sollten die übermittelten Unterlagen die Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist das Zertifizierungsverfahren solange ruhend zu lassen, bis die Schlüssigkeit durch den Auftraggeber nachgewiesen werden kann.

[Zusätzlich gilt für PEFC-REDIII Anträge Punkt 6.2 des PEFC ST 5003](#)

3.5 Auswahl und Festlegung des Auditors

Der für das Erstaudit notwendige Auditor wird von der Zertifizierungsstelle anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien gem. ISO 17065 und PEFC ST 2003/5003 vorgeschlagen. Der Nachweis der Erfüllung der Kompetenzkriterien an die Zertifizierungsstelle erfolgt im Rahmen Akkreditierung.

Der vorgeschlagene Auditor wird dem Antragsteller im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt und im Zertifizierungsvertrag festgehalten. Der Antragsteller kann der Auswahl des Auditors widersprechen. Es wird daraufhin von der Zertifizierungsstelle ein alternativer Auditor gemäß den Kompetenzkriterien auszuwählen und dem Antragsteller zu nennen. Dieser Auditor wird schließlich beauftragt, die Evaluierung des Antragstellers durchzuführen.

3.6 Abschluss des Zertifizierungsvertrages

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen wird zwischen dem Antragsteller und der Zertifizierungsstelle ein rechtsgültiger Vertrag über die Zertifizierung abgeschlossen.

Im Falle von PEFC-REDIII Zertifizierungen wird der Zertifizierungsvertrag mit einem PEFC „GNB“ oder PEFC International abgeschlossen.

3.7 Evaluierungsgrundlagen des Erstaudits/Zertifizierungsaudits

Erst- und Rezertifizierungsaudits finden immer vor Ort statt.

Im Rahmen des Erstaudits gilt es:

- die Konformität des Verfahrens des Antragstellers mit den Anforderungen der entsprechenden Standards und relevanten Anlagen, welche die Definition der Herkunft des Rohmaterials umfasst, sowie dessen effektive Umsetzung festzustellen;
- die Konformität der Prozesse und des Managementsystems des Antragstellers mit den Anforderungen des Standards und deren effektive Umsetzung festzustellen;
- die Konformität des Antragstellers mit den Anforderungen der PEFC-Logorichtlinie und deren effektive Umsetzung festzustellen; Bemerkung: Die Verwendung des PEFC-Logos und der PEFC-Deklarationen wird im Rahmen der Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits überprüft.
- Bereiche des Managementsystems des Antragstellers zu identifizieren, die verbessert werden können.

Zusätzlich gelten die Anforderungen aus PEFC ST 5003 Abschnitt 6.3

3.8 Auditbericht

Es gelten alle Anforderungen aus ISO/IEC 17065, Abs. 7.4. Der Bericht soll alle Teile des Antragstellers, der Prozesse und Produktgruppen sowie die Produkte identifizieren, auf die sich das Managementsystem des Antragstellers bezieht. Der Bericht soll die angewandten Zertifizierungskriterien definieren, d.h. die Standards und deren Teile, die auf das Managementsystem des Antragstellers anwendbar sind,

Wenn sich die Bewertungskriterien zwischen den einzelnen Produkten / Produktgruppen unterscheiden, soll die Beurteilung für jedes Produkt / jede Produktgruppe separat erfolgen.

3.9 Abweichungen

Die Auditresultate sollen in die Kategorien Hauptabweichung, Nebenabweichung und Verbesserungspotenzial eingeteilt werden.

System des Qualitätsmanagements:

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Conformity	keine	keine

[I] Improvement	Verbesserungspotenzial	Verbesserungsmaßnahmen werden vom Verantwortlichen festgelegt, aber kein Zeitraum vorgegeben. (max. 1 Jahr)
[MI] Minor non conformity	Nebenabweichung, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren des Verfahrens darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird (z. B. Verfahrensdurchführung(en) nicht normgemäß)	Verfahren korrigieren und Ergebnisse nachweisen Verbesserungszeitraum - innerhalb von zwei Monaten
[MA] Major non conformity	Hauptabweichung, die das Funktionieren und die des Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht- konforme Produkte auf den Markt gebracht werden können (z. B. Verfahrensdurchführungen fehlen)	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung Wiederholung des Audits (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig
[CM] critical major non conformity	Vorsätzlicher Verstoß gegen den PEFC-REDII Standard dazu gehören u.a.: a) Nichteinhaltung einer obligatorischen Anforderung der RED II, wie z. B. die Umwandlung von Flächen, die gegen Artikel 29 Absätze 3, 4 und 5 der genannten Richtlinie verstößt. b) Betrügerische Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises oder von Eigenerklärungen, z. B. vorsätzliche Vervielfältigung eines Nachhaltigkeitsnachweises zur Erlangung finanzieller Vorteile. c) Vorsätzliche Falschangaben bei der Beschreibung von Rohstoffen, Fälschung von Treibhausgaswerten oder Inputdaten sowie die absichtliche Erzeugung von Abfällen oder Rückständen, z. B. die absichtliche Änderung eines Produktionsprozesses, um zusätzliche Rückstände zu erzeugen, oder die absichtliche Verunreinigung eines Materials mit der Absicht, es als Abfall einzustufen.	Sofortiger Entzug und Sperre der Organisation für 2 Jahre

3.10 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Abweichungen (Verbesserungsmaßnahmen) werden im Falle der Identifizierung von Nicht-Konformitäten durch den Auditor entsprechend Pkt. 3.9 gewichtet und mit Fristen zu versehen. Bei der Terminisierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und eine Zertifizierungsbewertung/-entscheidung durchgeführt werden kann. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Auditor nimmt die Evaluierung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vor. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Auditor weitere Nachweise anfordern oder auch der Zertifizierungsstelle ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und

dokumentiert werden.

Verzögerte Zertifizierungsentscheidung:

Bei Nebenabweichungen, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der PEFC-Verfahren darstellen, und die innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden.

Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung:

Bei bestehenden Hauptabweichungen, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des CoC-Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten.

3.11 Einspruchverfahren des Antragstellers

Einsprüche können nur von Verfahrensbeteiligten gegen das laufende Zertifizierungsverfahren eingereicht werden. Können Einsprüche nicht im Konsens erledigt werden bzw. bei anderen Arten von Beschwerden kommt das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle bvfs-cert zur Anwendung.

3.12 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der „Zertifizierungsentscheidung“ zur Bewertung des Audits herangezogen. Ausgestellte Zertifikate sind maximal 5 Jahre gültig.

3.13 Zertifizierungsdokumentation

Der Status der Zertifizierung wird dem Kunden jährlich formal mitgeteilt. Zusätzlich wird die Information über die Internetseite der bvfs. Dieses Verzeichnis enthält laufend aktualisierte Zertifizierungsinformationen (Aktualisierung mind. 2x jährlich) und ist jederzeit abrufbar.

Zertifizierungszeichen (PEFC Logos) sind nicht Eigentum der bvfs. Die Verwendung ist nur im Zusammenhang mit einem aufrechten Logonutzungsvertrag (vgl. PEFC ST 2001) mit PEFC gestattet.

Originale ausgestellter Zertifizierungsdokumentationen (Zertifikate und jährliche Meldungen) sind Eigentum der bvfs und müssen nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages an die bvfs zurückgegeben werden.

4 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems PEFC (COC/REDII/EUDR) im Rahmen der Überwachung

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates ist die Konformitätsbewertung für die laufende Überwachung der Verfahren gemäß den relevanten Dokumenten durchzuführen.

Auf ein Vor-Ort-Überwachungsaudit kann verzichtet werden und dieses kann durch andere Audittechniken ersetzt werden, wenn die übermittelten Aufzeichnungen ausreichend zuverlässig belegen, dass der Kunde seit dem letzten Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit kein zertifiziertes Rohmaterial beschafft oder entsprechende Deklarationen gemacht hat. Der Zeitraum zwischen Vor-Ort-Überwachungsaudits soll jedoch zwei (2) Jahre nicht überschreiten.

4.1 Notwendige Unterlagen

Für die Überwachung hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Antragstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist (falls nötig)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung, sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Nachweise von Auflagen der letzten Regelüberwachung

4.2 Beauftragung des Auditors

Für die laufende Überwachung wird grundsätzlich derselbe Auditor von der Zertifizierungsstelle herangezogen, wie im Zertifizierungsvertrag bekanntgegeben. Der Auditor kann vorbehaltlich ausreichender Kompetenz ohne vorheriger Mitteilung durch die Zertifizierungsstelle gewechselt werden.

4.3 Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung

4.3.1 Anforderungen an das PEFC Verfahren und das Qualitätshandbuch

Beim Überwachungsaudit des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob weiterhin die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie der Einhaltung der Vorgaben des Verfahrens gegeben sind.

4.3.2 Änderung der Bewertungsgrundlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen der

Prozesse und des Managementsystems des Antragstellers oder sonstige Änderungen, die einen Einfluss auf den Geltungsbereich des Zertifikates haben, zu informieren.

Dies sind z. B.:

- organisatorische Änderungen (Umfirmierungen, Standortverlegungen und -änderungen, Zu- oder Verkauf von Unternehmen(-steilen), Vergleichs- oder Konkursverfahren, sofern der vereinbarte Zertifizierungsumfang betroffen ist, etc.),
- wesentliche Änderungen bei der Anzahl der Mitarbeiter oder von Mitarbeitern in Schlüsselstellen
- Änderungen der Haupttätigkeiten und der Hauptprodukte
- wesentliche Änderungen der Dokumentation.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.3.3 Änderung des Zertifizierungsumfanges

Ändert sich der Zertifizierungsumfang, ist dies spätestens im Zuge des Überwachungsaudits dem Auditor mitzuteilen.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Holzprodukte.

4.4 Überwachung, Prüfungen und Berichte

Die Überwachung wird durch den Auditor anhand der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Unterlagen (Auditplan und Checkliste) durchgeführt. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Aspekte wird gemäß Pkt. 3.7 durchgeführt.

Nach Abschluss des Audits wird durch den Auditor ein schriftlicher Auditbericht erstellt, der die Ergebnisse des Audits enthält. Festgestellte Hauptabweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

4.4.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Werden im Zuge von PEFC-REDIII Audits kritische Hauptabweichungen festgestellt, erfolgt ein sofortiger Entzug des Zertifikats sowie eine Sperre der Organisation für 2 Jahre. (vgl. 3.9)

Hauptabweichungen sind durch den Auditor entsprechend Pkt. 3.9 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminisierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Hauptabweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und die Verlängerung des Zertifikats bestätigt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Auditor wird die Evaluierung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Evaluierung nicht zulassen, wird der Auditor weitere Nachweise anfordern oder der Zertifizierungsstelle ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Wenn bei der Durchführung des Audits festgestellt wird, dass die Anforderungen an die Dokumentation nicht umgesetzt worden sind (mehrere Abweichungen in der Umsetzung), ist das Management/der Managementsystembeauftragte zu informieren, dass das Audit nicht erfolgreich durchgeführt werden kann und dass ein weiteres komplettes Audit erforderlich ist. Die Gründe müssen angegeben werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Überwachung, kann dies eine Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung bewirken.

Einschränkung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bei Nebenabweichungen, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren des Verfahrens darstellen und die innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden, kann die Zertifizierungsstelle eine Einschränkung der Zertifizierung festlegen.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Hauptabweichungen, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der PEFC-Verfahren derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Hauptabweichungen, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der PEFC-Verfahren derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.5 Einspruchverfahren des Antragstellers

siehe Pkt. 3.11

4.6 Zertifizierung

Die Verlängerung/Erweiterung der Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Überprüfung des Auditberichtes, sowie gegebenenfalls der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen. Ausgestellte Zertifikate sind maximal 5 Jahre gültig.

4.7 Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen (PEFC- Logo)

Wenn die Zertifizierungsstelle auf dem Zertifizierungsdokument oder zu einem anderen Zweck in Verbindung mit dem PEFC-System das PEFC-Logo verwendet, soll die Nutzung nur auf Grundlage einer gültigen Lizenz, die vom PEFC Council oder einem nationalen PEFC-Gremium ausgestellt wurde, erfolgen.

Wenn die Zertifizierungsstelle das PEFC-Logo auf dem Zertifizierungsdokument verwendet, bezieht sich das PEFC-Logo auf dem Zertifikat ausschließlich auf Übereinstimmung des Antragstellers mit den Anforderungen des PEFC-Systems und stattet den Kunden nicht mit dem Recht aus, das PEFC-Logo zu verwenden.

Anhang A. weitere Dokumente

Checkliste 19 inkl. Bericht zu Checkliste 19PEFC CoC Holzprodukte

Formblatt Antrag auf Zertifizierung bvfs-cert

Formblatt Zertifizierungsvertrag bvfs-cert

Formblatt Auditplan bvfs-cert

Formblatt Abweichungsbericht bvfs-cert

Formblatt Beschwerdeverfahren_Z

Anhang B. Ausstellung von Zertifikaten

1 bvfs cert

2 PEFC
PEFC/06-44-379

3 Dieses Einzelzertifikat bestätigt, dass die Organisation

4 #Fehler

5 #Fehler

6 am Standort

7 #Fehler

eingerichtet hat und anwendet. Am oben angeführten Standort wurde ein positives Erstaudit durchgeführt und festgestellt, dass das Verfahren der Organisation geeignet ist, die Anforderungen des Regelwerks

8 #Fehler

zu erfüllen.

Die laufende Überwachung erfolgt gemäß dem genannten Regelwerk.
Dieses Zertifikat trägt die Kennung

9 #Name?

Erstmalige Ausstellung:

Ausstellung aktuelle Ausgabe: **10**

Gültig bis:

Salzburg, 16. Jänner 2019

Dipl.-Ing. Klaus Höckner
Institutsleiter

11

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Nagl
Leiter der Zertifizierungsstelle

Notifizierte Zertifizierungsstelle:
Zertifizierungsstelle der Bautechnischen Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg
Alpenstraße 157, 5020 Salzburg, Austria
Version 5; 2018-09-27

COC ZERTIFIKAT

- Logo der Zertifizierungsstelle (1)
- Logo der PEFC Notifizierung (2)
- Art des Zertifikats (3)
- Zertifikatsinhaber (4)
- angewandte CoC- Methode (5)
- zertifizierte Produkte (6)
- Standort (7)
- Identifizierung des CoC- Standards (8)
- Zertifikatsnummer (9)
- Datum der Erstausstellung, der aktuelle Version, Gültigkeit (10)
- Akkreditierungsstempel der Zertifizierungsstelle (11)

Anhang C. Verfahren zur Multi-Site- Zertifizierung

Multi-Site-Zertifizierungen sind nur im Geltungsbereich des PEFC ST 2002 möglich. In PEFC ST 2002-1 sowie PEFC ST 5002 sind keine Multi-site Zertifizierungen geregelt.

Multi-Site-Zertifizierungen von entsprechenden Organisationen werden analog zu Einzelzertifizierungen entsprechend den Vorgaben des PEFC-Standards in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.